

Praktische Richtlinien zur Konvention

Recycling von Elektro- und Elektronikgeräten

Diese Praktische Richtlinie ist Bestandteil der SWICO Konvention über Recycling von Elektro- und Elektronik-Geräten

- Inhalt:
- | | |
|-------------------------|--|
| 1. Beitritt | 6. Kontenführung für A-Unterzeichner |
| 2. Entwicklung | 7. Rücknahme von Geräten, Teilen und Zubehör |
| 3. Gerätecatalog | 8. Rücknahme von Verpackungsmaterial der Neugeräte |
| 4. Fakturierung der vRG | 9. Meldepflicht |
| 5. Kontoführung | |

1. Beitritt

- 1.1 Der Konvention können auch Firmen beitreten, die nicht Mitglied des SWICO Verbandes sind.
- 1.2 Für Mitglieder anderer Verbände besteht ebenfalls eine Beitrittsmöglichkeit, sofern sich die Verbände abgesprochen haben.

2. Entwicklung

- 2.1 Die Konvention wurde am 1. April 1994 wirksam. Die damaligen und danach beigetretenen Unterzeichner haben sich verpflichtet, für Ihre Produkte die vRG
- in den Offerten einzubauen
 - bei Lieferungen nach geltender Preisbekanntgabeverordnung (PBV) zu fakturieren
 - Altgeräte kostenlos zurückzunehmen und zu entsorgen
- 2.2 Für zukünftige Neuunterzeichner gelten ab dem Beitrittsdatum die gleichen Verpflichtungen.

3. Gerätecatalog

- 3.1 Die Konvention bezieht sich z.Zt. auf Maschinen, Geräte und Zubehör der Bereiche
- Büro / IT / Grafische Industrie / Sicherheitstechnik
 - Unterhaltungselektronik / Musikgeräte / Foto
 - Kommunikation
 - Medizinal- / Messgeräte / Dentalgeräte
- 3.2 Der Beitritt weiterer Bereiche ist

4. Fakturierung der vRG

- 4.1 Die aktuelle vRG Tariftabelle ist im Internet (www.swicorecycling.ch) ersichtlich.
- 4.2 Basis für die Verrechnung der vRG ist das einzelne Gerät bzw. die einzelnen Komponente (auch bei später erfolgten Erweiterungen / Ausbauten der Produkte). Verbrauchsmaterial sowie Optionen und Accessoires ohne Elektrik/Elektronik sind nicht vRG-pflichtig. Die vorgezogenen Entsorgungsgebühren (VEG) für eingebaute Batterien sind in der vRG für das Gerät eingeschlossen. Komponenten sind Bestandteile, Optionen und Accessoires, welche Elektrik / Elektronik enthalten. Tragtaschen, Behälter u.ä. sind vRG-frei
- 4.3 In speziellen Fällen und in Absprache mit der SWICO Kommission Umwelt kann die Erhebung der vRG mittels eines Prozentsatzes vom Umsatz erfolgen. Das Resultat dieser Methode muss mit dem Resultat der Tarifierung identisch sein. Der Unterzeichner überprüft jährlich die zur Ermittlung des Ansatzes verwendeten Kriterien und Parameter. Die Details müssen mit der Geschäftsleitung der SWICO Recycling-Garantie abgesprochen werden.
- 4.4 Bei Miete oder Leasing mit einer Laufzeit von über 24 Monaten wird die vRG dem Kunden in voller Höhe mit der ersten Rechnung belastet. Die berechnete durchschnittliche Abschreibungsdauer beträgt 36 Monate (3 Jahre). Bei Austausch vor diesem Zeitpunkt ist auf Antrag des Kunden eine Teilrückerstattung von vRG möglich.
- In Rahmenvereinbarungen ist der Einbau der vRG in die Raten möglich, wenn in den Offerten und der ersten Rechnung der folgende Hinweis angebracht wird: "Die vRG in der Höhe von CHF... (bezogen auf den Listenpreis) ist in den Raten enthalten".
- Die vRG wird vom Importeur/Hersteller in jedem Fall in voller Höhe bei Auslieferung dem Konto "Entsorgung" gutgeschrieben
- 4.5 Die vRG wird auf dem Listenpreis (Gerät, Ausbau, Komponenten) exkl. MwSt. auf der Stufe Endverbraucher als fester Betrag berechnet. Auf die vRG werden keine Preisnachlässe gewährt. Wo keine Listenpreise geführt werden, gelten die Bruttoverkaufspreise.
- 4.6 Die vRG wird bei der Platzierung (Verkauf, Leasing, Miete, All-In) aller neuen Maschinen und Geräte erhoben, die sich im Sortiment der beteiligten Firmen befinden.
- 4.7 Auf Occasionen aus dem Inland und auf aus alten Geräten gewonnenen Ersatz- und Verbrauchsteilen wird keine vRG erhoben, ausgenommen Telefonapparate.
- 4.8 Die vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) für in den Geräten eingebaute Batterien und Akkus ist in der vRG für das Gerät eingeschlossen.

- 4.9 Der Listenpreis bzw. Bruttoverkaufspreis von bei Lieferung ein- oder angebauten Komponenten (Zubehöre, Optionen, Erweiterungen oder Zusätze) dient zur Ermittlung der vRG für ein Gerät, d.h. sie bilden gesamthaft ein Gerät resp. eine Einheit. Je nach Bauart eines Gerätes resp. Aufbau der Produktpalette des Herstellers kann die vRG auch auf den einzelnen vRG-pflichtigen Komponenten berechnet werden.
Später gelieferte Komponenten sind vRG-pflichtig. Software ist nicht vRG-pflichtig.

Beispiele:

- Bildschirm, Server/CPUTastatur, SW
- Server inkl. eingebaute Komponenten, Kabel, Adapters, Memories, Disks, Tapes
- Subsystem, d.h. freistehende Speichersysteme und Steuereinheiten, Tape Libraries
- nachträgliche Ausbauten an Servern und Subsystemen
- Komponenten, d.h. andere mit Elektronik versehene Teile (Switches, Routers, Kabel mit Elektronik), interne/externe Laufwerke, Ersatzkomponenten (z.B. Disks)
- Fernseher, Video Recorder, DVD Player
- Audio-/DVD-Anlagen inkl. Lautsprecher

vRG

- Bildschirm und Server/CPU sind 2 Einheiten
- Total des gelieferten Servers gilt als Einheit
- jedes Subsystem (Disk, Tape) ist für sich eine Einheit
- Total der Ausbauten pro Server oder Subsystem bildet eine Einheit
- wenn einzeln geliefert, ist jede Komponente eine Einheit. Wenn als Package geliefert, ist das totale Package eine Einheit
- jedes Gerät gilt als Einheit
- komplette Anlage gilt als Einheit

- 4.10 Die vRG darf die Wettbewerbsfähigkeit nicht beeinträchtigen. Sie wird auf Preislisten, Offerten, Rechnungen usw. gesondert ausgewiesen oder erwähnt. Im Verkehr mit Endverbrauchern sind die Bestimmungen der Preisbekanntgabeverordnung (PBV) zu beachten
- 4.11 Die vRG ist für alle in der Schweiz und in Liechtenstein verkauften Geräte zu erheben. Werden solche Geräte exportiert, gelten die Hinweise des Merkblattes "vRG beim Export von Geräten".
- 4.12 Die Konventionsunterzeichner verrechnen die vRG auch untereinander, sofern durch die Partner nicht vereinbart wurde, dass die Gebühren auf das vRG-Konto des Käufers verbucht werden.

- 4.13 Die vRG wird durch den Lieferanten normalerweise offen ausgewiesen. Es bestehen folgende Optionen:
- a. Die vRG wird bei jedem Produkt als gesonderter Posten aufgeführt.
 - b. Die vRG wird im Produktpreis eingeschlossen. Für den Käufer wird die bezahlte Gebührensichtbar durch den Satz: "Der Preis enthält eine vorgezogene Recyclinggebühr von CHF....".
 - c. Die vRG wird im Produktpreis eingeschlossen. Die Kunden können die bezahlte Gebühren errechnen. Hinweis: "Der Preis enthält die vorgezogene Recyclinggebühr gemäss gültiger SWICO-Tabelle".
- 4.14 Die Handelsstufe, welche an den Endkonsumenten verkauft (Ladengeschäft), muss sich an die Bestimmungen der Preisbekanntgabeverordnung (PBV) halten, d.h. ab 1. Juni 2005 müssen vorgezogene Gebühren im angeschriebenen Preis eingeschlossen sein. Es soll aber erwähnt werden, wie hoch der beinhaltete vRG-Betrag ist.

5. Kontenführung

- 5.1 Das halbjährlich vom SWICO zugestellte Kontrollblatt dient der Meldung der vRG-Einnahmen sowie der auf dem Kontrollblatt aufgeführten Aufwände, die zur Ermittlung des Saldos abgezogen werden dürfen. Die Positionen erklären sich weitgehend selbst.
- 5.2 Einnahmen:**
An Kunden verrechnete und bezahlte vRG auf Verkauf, Miete, Leasing, All-In für Geräte und Komponenten sowie vRG für Geräte und Komponenten des Eigenbedarfs.
Es werden mindestens CHF 500.-- pro Jahr an vRG-Einnahmen abgerechnet.
- 5.3 Abzüge/Aufwendungen:** Selbsterklärend.
- 5.4 Der Saldo des Kontos wird halbjährlich auf das Gemeinschaftskonto beim SWICO überwiesen.
- 5.5 Einnahmen und Aufwendungen müssen im Einzelfall auf Anfrage gegenüber der Treuhandgesellschaft der SWICO KU belegt werden können.
- 5.6 Unterzeichnern mit vRG-Einnahmen unter CHF 500.-- pro Jahr, wird die Differenz auf 500.-- für den Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt.

6. Kontenführung der A-Unterzeichner

- 6.1 Die A-Unterzeichnung ist nur für Unterzeichner aus dem Bereich Büro/IT möglich und sinnvoll, wenn eine eigene Rücknahme- und Recyclingorganisation besteht.
- 6.2 Die Hersteller und Importeure verwalten die Einnahmen aus der vRG selbst auf einem separaten Konto, auf welchem auch die zulässigen Ausgaben zu verbuchen sind.
- 6.3 Die A-Unterzeichner beteiligen sich an den Kosten des Indirekten Kanals für IT und Büroelektronik im prozentualen Verhältnis zu ihren vRG-Einnahmen (abzüglich Aufwendungen für Eigenrücknahmen).
- 6.4 Das halbjährlich vom SWICO zugestellte Kontrollblatt dient der Meldung der vRG-Einnahmen sowie der auf dem Kontrollblatt aufgeführten Aufwendungen, die zur Ermittlung des Saldos abgezogen werden dürfen. Die Positionen erklären sich weitgehend selbst.

6.5 Einnahmen:

An Kunden verrechnete und bezahlte vRG auf Verkauf, Miete, Leasing, All-in für Geräte und Komponenten sowie vRG auf Geräten/Komponenten für den Eigengebrauch.

6.6 Aufwendungen:

- Operationelle Aufwendungen für Eigenleistungen im Indirekten Kanal: bis max. 10% des durch den SWICO belasteten Betrages (s. Kosten des Ind. Kanals, Rechnungen SWICO).
- PR Kosten für Werbematerial, Finanzierung von Projekten, die der Förderung der Konvention für Recycling und Entsorgung dienen; Aktionen für den Handel, die das Verständnis für das Konzept fördern.
- 3% Abgabe der Vorperiode. Diese Abgabe dient zur Deckung der Kosten für Kontrolle, Öffentlichkeitsarbeit, Administration etc.; Beträgt z.Zt. 3% der eingenommenen vRG.
- Delegation eines Mitgliedes in die KU, max. CHF 3'000.-- pro Semester. Gilt nur für Unterzeichner mit Sitz in der KU.

- 6.7 Einnahmen und Aufwendungen müssen gegenüber der Treuhandgesellschaft des Unterzeichners belegt werden können.
- 6.8 Der Kontostand am Ende einer Periode wird auf die nächste Periode übertragen. Überschüsse oder Fehlbeträge werden nicht verzinst bzw. müssen nicht verzinst werden. Weisen mehrere Teilnehmer über mehrere Abrechnungsperioden Fehlbeträge aus, überprüft die KU die Höhe der vRG. Das Gleiche gilt bei hohen Überschüssen.
- 6.9 Tritt ein A-Unterzeichner aus der Konvention aus, legt die KU gemeinsam mit ihm fest, durch wen die Produkterücknahme-Verantwortung gemäss VREG für die im Markt installierten Geräte künftig wahrgenommen wird und wie der Kontosaldo zu verwenden bzw. zu finanzieren ist. Letzteres gilt auch im Falle eines Wechsels zur B-Unterzeichnung.

7. Rücknahme von ausgedienten Geräten, Teilen und Zubehör

- 7.1 Die SWICO Recycling-Garantie kennt vier Rücknahmekanäle:
 - Rückgabe von Altgeräten an die Hersteller/Importeure bzw. Rücknahme durch diese. Dieser Kanal wird v.a. für Grossgeräte verwendet, die wieder verwendet werden können.
 - Rücknahme von Altgeräten durch die Handelspartner (Fachhandel, Verkaufsläden).
 - Direkte Rückgabe von Altgeräten durch Firmen, entweder über den Lieferanten oder mittels direktem Abholauftrag via Internet (www.swicorecycling.ch / Recycling / Abholauftrag).
 - Rückgabe durch Privatpersonen an offiziellen SWICO Abgabestellen.
 - Die VREG schreibt eine kostenlose Rücknahme von Geräten vor, wenn sie von Privaten stammen. Die SWICO Recycling erweitert die Gratisrücknahme auch auf Geräte von Firmen und Institutionen.
- 7.2 Abholaufträge werden durch den SWICO Logistik-Partner ausgeführt.

8. Rücknahme von Verpackungsmaterial der Neugeräte

- 8.1 Beim Verkauf von Neugeräten nimmt der Lieferant auf Wunsch des Endabnehmers das Verpackungsmaterial zurück oder lässt es entsorgen. Wenn keine Wiederverwendung möglich ist, empfiehlt die SWICO Kommission Umwelt, das Verpackungsmaterial über lokale Altstoff-Verwertungsfirmen entsorgen bzw. recyklieren zu lassen.
- Konventionsunterzeichner der Bereiche Büro/IT und Unterhaltungselektronik können die Kosten für die Entsorgung der Importverpackung (Einwegpaletten, Kartons u.ä.) auf ihr vRG-Konto verbuchen und auf dem Kontrollblatt in Abzug bringen.
 - Händler, die an Endkunden verkaufen, können der SWICO Kommission Umwelt für die Entsorgung der Geräteverpackung für gewisse Büro-/IT-Produkte und für gewisse Produkte der Unterhaltungselektronik eine Entschädigung in Rechnung stellen. Siehe Formular "Verpackungsabrechnung".

9. Meldepflicht

- 9.1 Die Unterzeichner der Konvention melden dem SWICO 30 Tage nach Abschluss einer Berichtsperiode auf dem Formular "Kontrollblatt" die Ergebnisse der Berichtsperiode.

Die Berichtsperioden sind: 1. Januar bis 30. Juni und 1. Juli bis 31. Dezember

Weitere Hinweise zur SWICO Recycling-Garantie unter www.swicorecycling.ch

Zürich, April 2008 / fünfte Überarbeitung